

Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliche Mitarbeiter und Forscher

Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung

Nach der EU-Richtlinie 2016/801 wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit einer Forschungseinrichtung im Bundesgebiet abgeschlossen wird.

- Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für die Dauer des Forschungsvorhabens erteilt, längstens aber für 3 Jahre.
- Bei Forschungseinrichtungen, die nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Aufenthaltsgesetz anerkannt sind, wird die Aufenthaltserlaubnis jeweils für 1 Jahr erteilt und verlängert.

Mit der Aufenthaltserlaubnis sind Lehrtätigkeiten und selbstständige Tätigkeiten gestattet.

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis für 9 Monate verlängert. Damit kann eine neue, der Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit gesucht werden.

Bei kürzeren Forschungsaufhalten von längstens 1 Jahr:

- Sie besitzen einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zweck der Forschung? Sie wollen in Deutschland an einer Forschungseinrichtung forschen und sich **nicht länger als 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen im Bundesgebiet** aufhalten? Dann benötigen Sie für Ihren kurzfristigen Forschungsaufenthalt keinen deutschen Aufenthaltstitel.
- Sie besitzen einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Richtlinie (EU) 2016/801 als Forscher, Student, Freiwilliger, Au-pair oder Praktikant? Sie wollen in Deutschland an einer Forschungseinrichtung forschen und sich **länger als 180 Tage, aber höchstens für ein Jahr im Bundesgebiet** aufhalten? Dann wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher erteilt.

Voraussetzungen

- **Beschäftigung an einer Forschungseinrichtung**
Forschungseinrichtungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind insbesondere:
 - Forschungseinrichtungen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt wurden,
 - Unternehmen oder private Einrichtungen, die das Forschungsvorhaben gemeinsam mit einer öffentlichen Einrichtung betreiben oder eine dort begonnene Forschung fortsetzen oder
 - Ausgründungen aus einer öffentlichen Forschungseinrichtung.
- **Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag**
Es kann entweder eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag vorgelegt werden. Die Aufnahmevereinbarung enthält alle geforderten Angaben, die sich auch in einem entsprechenden Vertrag wiederfinden müssen.
- **Angemessenes Gehalt für die Forschungstätigkeit**

Als angemessen gilt ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Bezugsgröße des § 18 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs IV (Ost). Für das Jahr 2021 ist das ein monatliches Netto-Gehalt von 2.076,67 Euro.

- **Kostenübernahmeerklärung**

Grundsätzlich muss sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme von Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu 6 Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des Vertrages entstehen. Dazu zählen die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem EU-Mitgliedsstaat und für eine Abschiebung.

Eine Kostenübernahmeerklärung ist nicht erforderlich für Forschungseinrichtungen, die

- aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder
 - die gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens eine allgemeine Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde während des Aufenthalts zur Forschung**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Schriftlicher Antrag**
- **Aufnahmevereinbarung oder entsprechender Vertrag (im Original)**

Die Aufnahmevereinbarung ist in deutscher Sprache auszufüllen und kann zusätzlich in Englisch ergänzt werden.
- **Krankenversicherung**

Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten.
- **Mietvertrag und Nachweis über die monatlichen Mietkosten**

Gebühren

- 100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- 93,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 28,80 Euro für türkische Staatsangehörige (sowohl für die erstmalige Erteilung wie auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis)

Rechtsgrundlagen

- **§ 18d Aufenthaltsgesetz - AufenthG**
- **Richtlinie (EU) 2016/801**